

Investitionskredit in der Forstwirtschaft

Zweck

Mit dem Instrument der forstlichen Investitionskredite IK soll insbesondere die mittel- und langfristige Existenzsicherung der Wald- und Holzwirtschaft verbessert werden.

Gefördert werden Massnahmen, die den folgenden Zielen dienen:

- Verbesserung der Betriebsstrukturen und des Unternehmerangebots
- Förderung des Holzabsatzes
- Entwicklung und Verbreitung rationeller Arbeitsverfahren
- Erleichterung forstlich notwendiger Vorhaben

Rechtsgrundlagen

Art.40 WaG (Bundesgesetz über den Wald)

Art. 60 ff WaV (Verordnung über den Wald)

Voraussetzungen

Forstliche IK werden gewährt, falls die Investition für die Pflege des Waldes notwendig und geeignet ist oder dem Schutz vor Naturereignissen dient. Der Einsatz der finanziellen Mittel erfolgt dort, wo die grösstmögliche Wirkung erzielt wird. Neben den öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind auch Privatwaldbesitzer und Unternehmungen, die Wälder gewerbsmässig als Auftragnehmer pflegen oder nutzen, investitionskreditberechtigt.

Was wird unterstützt

- Baukredite für forstliche Zwecke bis zu 80% der Baukosten
- Anschaffung forstlicher Fahrzeuge, Maschinen und Geräte bis zu 50% der Kosten
- Erstellung forstbetrieblicher Bauten und Anlagen (Werkhöfe) bis zu 80% der Kosten
- Restkosten von subventionierten Arbeiten im Rahmen von Programmvereinbarungen mit dem Bund und Einzelprojekten:
 - Programm Schutz vor Naturereignissen (Art. 36. WaG)
 - Programm Schutzwald (Art. 37 WaG)
 - Programm Waldbewirtschaftung (Art. 38a Abs. 1b)

Darlehen unter Fr. 10'000.- werden nicht gewährt.

Zins, Laufzeit, Sicherstellung

Die forstlichen IK werden in der Regel zinslos gewährt. Die Kreditlaufzeit richtet sich nach der Nutzungsdauer der Investition, beträgt jedoch maximal 20 Jahre. Die Rückzahlung wird mit fest vereinbarten jährlichen Raten abgewickelt. Die Sicherstellung des Kredits mittels Realsicherheit ist zwingend. In der Regel wird ein Grundpfand zu Gunsten der ALK errichtet. Das verpfändete Grundstück muss nicht zwingend Eigentum des Forstbetriebs sein.

Finanzierbarkeit

Im Nachweis der Finanzierbarkeit wird aufgezeigt, dass der Mittelbedarf und die Mittelherkunft für die Investition im Gleichgewicht sind. Die ALK erstellt den Finanzierungsplan über die gesamte Investition bzw. über die gesamte Mittelherkunft. Die Investitionskosten müssen möglichst genau bekannt sein und der Gesuchsteller muss die Höhe der Eigenmittel festlegen. Der ausgestellte Finanzierungsplan gilt als integrierender Bestandteil der Kreditzusage und ist grundsätzlich für alle Beteiligten verbindlich.

Tragbarkeit

Mit der Tragbarkeitsberechnung wird der Nachweis erbracht, dass der Schuldendienst (Zinsen und Rückzahlungen) an alle Gläubiger geleistet werden kann. Die ALK erstellt das Budget auf der Basis des Durchschnitts der 3 letzten Buchhaltungsabschlüsse. Die Änderungen aufgrund der Investition und alle weiteren geplanten oder zu erwartenden Veränderungen werden mittels einer vorsichtigen Einschätzung miteinberechnet. Der ermittelte Cashflow muss neben der Schuldentilgung auch die zu erwartenden Ersatzbeschaffungen abdecken.

Gesuchsunterlagen

- Vollständig ausgefülltes Gesuchsformular inklusive erwähnte Beilagen

Gesuchsablauf

Die Gesuchsunterlagen sind an die Abteilung Wald einzureichen. Diese prüft die Kriterien und Förderungswürdigkeit aus fachlicher Sicht und leitet bei einer positiven Beurteilung die Unterlagen an die ALK weiter. Diese bearbeitet die finanziellen Aspekte des Gesuchs. Nach dem positiven Entscheid stellt die ALK die Vertragsdokumente aus und wickelt die Formalitäten und die Zahlungen ab.

Kontakt:

Departement Bau, Verkehr und Umwelt BVU
Abteilung Wald
Sektion Waldbewirtschaftung
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau

062 835 28 45

www.ag.ch/de/verwaltung/bvu/wald

wald@ag.ch

Aargauische Landwirtschaftliche Kreditkasse ALK
Tellstrasse 67
Postfach 2531
5001 Aarau

062 835 28 05

www.alkaargau.ch

kreditkasse_alk@ag.ch

Wichtig:

Investitionen, für deren Finanzierung ein forstlicher Investitionskredit gewünscht wird, dürfen erst getätigt werden, wenn die verantwortlichen Instanzen das Gesuch bewilligt haben.